



Gemeinde Außervillgraten 9931 Außervillgraten

Geschäftsordnung der Gemeindeeinsatzleitung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Gemeinde obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen (§ 2 KatHDG), deren unmittelbare Auswirkungen sich auf das Gemeindegebiet von Außervillgraten beschränken.
2. Die Leitung der Abwehr und der Bekämpfung solcher Katastrophen obliegt dem Bürgermeister als Gemeinde-Einsatzleiter. Er hat die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar zu treffen, wenn dies nach den Umständen des Falles zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung einer Katastrophe sachlich geboten erscheint.
3. Der Bürgermeister hat aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im besonderen Maße geeignet sind, bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet tätig zu sein, einen Beirat (Gemeinde-Einsatzleitung) zu bilden; der Bürgermeisterstellvertreter ist Mitglied der Gemeinde-Einsatzleitung (§ 3 Abs. 2 KatHDG).
4. Die Gemeinde-Einsatzleitung gliedert sich in den Führungsstab, den Fach-Expertenstab und die Meldesammelstelle.

§ 2

1. Der **Bürgermeister** ist für den Vollzug der im § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen verantwortlich. Er ist berechtigt, im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstgesetzes Weisungen an die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung zu geben. Solange Weisungen nicht ergehen, haben diese alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht vom Bürgermeister unmittelbar getroffen werden (§ 3 Abs. 4 KatHDG).
2. Der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters (§ 3 Abs. 3 KatHDG).
3. Der Bürgermeister kann allgemein oder im Einzelfall Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung mit der Leitung von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 4 betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Hierbei sind die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht vom Bürgermeister unmittelbar getroffen werden (§ 12 Abs. 3 KatHDG).

Besonderer Teil

§ 3

Führungsstab

1. Der Führungsstab umfasst den Leiter des Führungsstabes und die Sachbearbeiter für die Sachgebiete
 - S 1: Personalwesen
 - S 2: Katastrophenlage
 - S 3: Einsatzkoordination
 - S 4: Versorgungswesen
 - S 5: Öffentlichkeitsarbeit
 - S 6: Technik/Kommunikation
2. Den einzelnen Sachbearbeitern des Führungsstabes können auch kombinierte Sachgebiete zur gemeinsamen Erledigung zugewiesen werden.
3. Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie dieser Geschäftsordnung und der erteilten Richtlinien initiativ und selbständig zu handeln.
4. Für die Mitglieder des Führungsstabes sind die notwendigen Stellvertreter zu bestellen. Bei Verhinderung des Leiters des Führungsstabes oder eines Sachbearbeiters gehen deren Aufgaben auf ihre Stellvertreter über.

§ 4

1. Über Anordnung des Gemeinde-Einsatzleiters übernimmt der Leiter des Führungsstabes im Sinne von § 2 Abs. 3 auch dessen Aufgaben zur Gänze oder teilweise.
2. Sind der Leiter des Führungsstabes und seine Stellvertreter verhindert, übernehmen der S 3 und sein Stellvertreter den Vorsitz.

§ 5

Dem S 1 obliegt die Anforderung von Einsatzkräften bzw. -organisationen, die Führung der Personalevidenz, die Bildung von Einsatzreserven, das Veranlassen von Ablösen und die Führung eines Zeitplans für den Schichtdienst bzw. die Ablöse, die Verständigung/Alarmierung von Mitgliedern des Expertenstabes, die Regelung des Einsatzes des Kanzleipersonals sowie die Erstellung von Berichten und Meldungen.

§ 6

Der S 2 wertet die eingehenden Meldungen und Informationen aus, hält die Katastrophensituation auf einer Lagekarte fest und hat die Verbindung zur Bezirkshauptmannschaft und zur Landeswarnzentrale herzustellen. Er ist Leiter der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatz-Tagebuches verantwortlich.

§ 7

Dem S 3 obliegt die Leitung des gesamten Stabsbetriebes, insbesondere die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter sowie die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter. Er ist für die Einteilung und Auftragserteilung an die Einsatzkräfte, die Anordnung von Verkehrsleitmaßnahmen, die Sperre von Einsatzstellen, die Einsatzkontrolle und die Durchführung von Koordinationssitzungen verantwortlich. Er hat auch für die Einschulung und Einweisung neuer Mitarbeiter zu sorgen.

§ 8

Der S 4 ist für die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung und für die Einsatzkräfte zuständig. Insbesondere obliegt ihm die Versorgung der Einsatzkräfte mit Verpflegung, Sanitätsmaterial, Unterkünften und Betriebsmitteln, er koordiniert auch den notwendigen Nachschub dieser Versorgungsgüter.

§ 9

Dem S 5 obliegt die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen in Absprache und nach Genehmigung durch den Gemeinde-Einsatzleiter. Er ist verantwortlich für die Organisation von Pressekonferenzen, für die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen, für die Versendung von Bekanntmachungen an die Bevölkerung, die Betreuung der Journalisten, die Veröffentlichung von Verordnungen und die Erstellung der Fotodokumentation.

§ 10

Der S 6 ist für das Vorhandensein und das Funktionieren aller technischen Kommunikationseinrichtungen zuständig. Ihm obliegen neben der Betreuung aller EDV-Angelegenheiten insbesondere auch die Angelegenheiten der Telekommunikation und des Katastrophenfunks.

§ 11

Fach-Expertenstab

1. Für verschiedene Katastrophenszenarien sind Sachkundige aus den verschiedenen relevanten Sachgebieten zur Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung zu bestellen (Fach-Expertenstab). Die Mitglieder des Expertenstabes sind bei Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung zu hören.
2. Die Entsendung eines fachlich gleich qualifizierten Vertreters zu einzelnen Sitzungen der Gemeinde -Einsatzleitung bleibt dem bestellten Experten unbenommen. Der Vorsitzende der Gemeinde -Einsatzleitung ist hievon zu verständigen.
3. Besteht eine Lawinenkommission nach den Bestimmungen des Lawinenkommissionsgesetzes (LGBI. Nr. 104/1991 i.d.F. 111/2001), so sollte daraus zumindest ein Mitglied in die Gemeinde-Einsatzleitung aufgenommen werden.

§ 12

Meldesammelstelle

1. Die Meldesammelstelle ist beim Gemeindeamt eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr von und nach außen sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.
2. Zu diesem Zwecke ist der Gemeinde-Einsatzleitung das notwendige Fach- und Kanzleipersonal durch den S 1 bereitzustellen.
3. Die näheren Verfügungen trifft der für die Meldesammelstelle verantwortliche S 2, der bei Bedarf auch einen eigenen Leiter der Meldesammelstelle zu seiner Entlastung bestimmen kann. Der Leiter der Meldesammelstelle hat die einlangenden Meldungen an die einzelnen Sachbearbeiter weiterzuleiten.

Einberufung

§13

1. Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt bei Bedarf durch den Gemeinde-Einsatzleiter oder dessen Stellvertreter. Die Gemeinde-Einsatzleitung kann auch zu Übungen einberufen werden.
2. Bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung sind die Mitglieder zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
3. Die Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung sind verpflichtet, an Vorträgen, Kursen und Übungen teilzunehmen, soweit es erforderlich ist, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Personelle Zusammensetzung

§14

Die Aufgabenverteilung der Gemeinde-Einsatzleitung wird in den einzelnen Beststellungsbescheiden festgelegt. In den jeweiligen Bescheiden ist der Aufgabenbereich eines jeden Mitgliedes genau beschrieben.

Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2005

Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2005

Aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 22.08.2005, Zl. KAT-8.019/15

Außervillgraten, am 22.08.2005

Der Bürgermeister:

Josef Mair